

BVGer E-8286/2015 vom 1. November 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-11-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-8286_2015

FR: TAF E-8286/2015 du 1 novembre 2017

IT: TAF E-8286/2015 del 1 novembre 2017

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 1.4

Der Vollständigkeit halber ist zu erwähnen, dass aufgrund von Art. 9 BV ein Anspruch darauf besteht, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden. Ein wichtiger Anwendungsfall dieses verfassungsmässigen Rechts besteht darin, dass einer Partei aus einer fehlerhaften Rechtsmittelbelehrung grundsätzlich kein Nachteil erwachsen darf (BGE 117 Ia 421 E. 2a, vgl. insoweit auch Art. 38 VwVG). In der angefochtenen Verfügung verwies die Vorinstanz in der Rechtsmittelbelehrung fälschlicherweise auf die fünftägige Beschwerdefrist nach Art. 108 Abs. 2 AsylG anstatt die ordentliche 30-tägige Frist nach Art. 108 Abs. 1 AsylG. Der Rechtsvertreter handelte innert der fünftägigen Frist, womit ihm deutlich weniger Zeit blieb, die Beschwerde zu verfassen und Beweismittel beizubringen, als eigentlich gesetzlich vorgesehen. Allerdings blieb ihm im Rahmen des Schriftenwechsels genügend Zeit, womöglich Versäumtes nachzuholen.

Dem Beschwerdeführer ist daher kein Rechtsnachteil im Sinne von Art. 38 VwVG erwachsen, womit die angefochtene Verfügung rechtsgültig eröffnet wurde.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Im Zusammenhang mit dem Wegweisungsvollzug kann zudem die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG; vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Der Beschwerdeführer rügt die Verletzung seines rechtlichen Gehörs (Art. 29 BV) und sinngemäss auch die Verletzung des Untersuchungsgrundsatzes (Art. 6 AsylG i. V. m. Art. 12 VwVG), weil nach Stellung seines neuerlichen Asylgesuchs vom 10. November 2015 keine Anhörung nach Art. 29 AsylG durchgeführt worden sei. Die Vorinstanz hält dem entgegen, vorliegend habe aufgrund von Art. 111c Abs. 1 AsylG keine Anhörung durchgeführt werden müssen, weshalb der Anspruch auf rechtliches Gehör nicht verletzt worden sei.

E. 3.1

Der Vorinstanz ist beizupflichten, dass gemäss der einschlägigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts im Falle von Mehrfachgesuchen im Grundsatz keine Anhörung (Art. 29 AsylG) durchgeführt zu werden braucht (vgl. BVGE 2014/39 E. 4.3). Diese Rechtsprechung wird im vorliegenden Verfahren jedoch auch vom Beschwerdeführer nicht in Frage gestellt. Vielmehr steht vorliegend die Frage im Zentrum, ob überhaupt von einem Mehrfachgesuch im Sinne von Art. 111c Abs. 1 AsylG ausgegangen werden kann.

E. 3.2

Dem Wortlaut der Bestimmung von Art. 111c Abs. 1 AsylG lässt sich entnehmen, dass ein Asylgesuch nur in den fünf Jahren nach Rechtskraft des Asyl- und Wegweisungsentscheides als Mehrfachgesuch qualifiziert werden kann. Nach Ablauf dieser Frist ist wieder nach Art. 18 AsylG zu beurteilen, ob es sich um ein Asylgesuch handelt, zumal dann dem Normzweck von Art. 111c Abs. 1 AsylG - der Verhinderung missbräuchlicher Gesuche - kaum mehr eigenständige Tragweite zukommt. Ist in einem solchen Fall gestützt auf Art. 18 AsylG das Vorliegen eines neuerlichen Asylgesuchs zu bejahen, kommen die ordentlichen Verfahrensregelungen zur Anwendung und muss im Regelfall namentlich eine Anhörung durchgeführt werden (Art. 36 Abs. 2 AsylG). Die Vorinstanz geht vorliegend nun davon aus, der letzte Asyl- und Wegweisungsentscheid betreffend den Beschwerdeführer sei am 9. November 2011 rechtskräftig geworden, womit die Frist von Art. 111c Abs. 1 AsylG im Zeitpunkt des neuerlichen Asylgesuchs vom 10. November 2015 tatsächlich noch nicht abgelaufen gewesen wäre (vgl. Vernehmlassung vom 22. Januar 2016). Diese Auffassung geht jedoch fehl. Im Asyl- und Wegweisungspunkt ist die Verfügung des damaligen BFM vom 21. März 2006 vielmehr schon mit dem Ablauf der diesbezüglich ungenutzt gebliebenen Beschwerdefrist von 30 Tagen (mithin im April 2006) rechtskräftig geworden. Dies geht im Übrigen auch klar aus dem Urteil des BVGer E-5854/2006 vom 7. November 2011 hervor, in dem in E. 3 ausdrücklich statuiert wurde, die Verfügung des damaligen BFM vom 21. März 2006 sei rechtskräftig geworden und deshalb nicht mehr Verfahrensgegenstand, soweit sie "die Frage der Flüchtlingseigenschaft, des Asyls und die Anordnung der Wegweisung" betreffe.

E. 3.3

Das Asylgesuch des Beschwerdeführers vom vom 10. November 2015 ist folglich nicht als Mehrfachgesuch zu qualifizieren. Vor diesem Hintergrund kommen die ordentlichen Verfahrensvorschriften - und namentlich Art. 29 AsylG - zur Anwendung. Die Vorinstanz hat es zu Unrecht unterlassen, eine Anhörung durchzuführen und damit sowohl die Verfahrensrechte des Beschwerdeführers als auch den Untersuchungsgrundsatz verletzt.

E. 4

Nach Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Rückweisung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (Weissenberger/Hirzel, N 16 zu Art. 61 VwVG, in: Waldmann/Weissenberger [Hrsg.], Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016). Dies ist hier der Fall: Die Vorinstanz wird zur Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts eine Anhörung nach Art. 29 AsylG durchführen müssen. Soweit aufgrund der zahlreichen und aussagekräftigen im Recht liegenden Beweismittel überhaupt noch in Frage gestellt werden kann, dass die vom Beschwerdeführer als Asylgrund angeführte Homosexualität glaubhaft ist, wird die Vorinstanz bei der Anhörung ergänzende Fragen zu diesem Themenkomplex (und dessen Asylrelevanz) stellen müssen. Zudem hat sie in Anbetracht der langen Zeitdauer seit der letzten Anhörung und der verschlechterten Sicherheitslage in Afghanistan (vgl. auch Urteil des BVGer D-5800/2016 vom 12. Oktober 2017 [zur Publikation vorgesehen]) im Hinblick auf eine allfällige Prüfung der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auch diesbezüglich den Sachverhalt vollständig festzustellen.

E. 5

Die Beschwerde ist demnach insoweit gutzuheissen, als die Aufhebung der angefochtenen Verfügung beantragt wird. Die Sache ist zur vollständigen Sachverhaltsermittlung und Neubeurteilung im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten zu erheben (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG). Gemäss Art. 64 Abs. 1 VwVG in Verbindung mit Art. 37 VGG kann der obsiegenden Partei von Amtes wegen oder auf Begehren eine Entschädigung für die ihr erwachsenen notwendigen und verhältnismässig hohen Kosten zugesprochen werden (vgl. Art. 7 ff. des Reglements über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht vom 21. Februar 2008 [VGKE, SR 173.320.2]). Seitens des Rechtsvertreters des Beschwerdeführers wurde keine Kostennote eingereicht. Auf die Nachforderung einer solchen wird indessen verzichtet (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE), weil im vorliegenden Verfahren der Aufwand zuverlässig abgeschätzt werden kann. Gestützt auf die in Betracht zu ziehenden Bemessungsfaktoren (Art. 9-13 VGKE) sind dem Beschwerdeführer Fr. 2'500.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuer) als Parteientschädigung zuzusprechen. Dieser Betrag ist dem Beschwerdeführer durch das SEM zu entrichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.